



16. August 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Hörmann KG Brockhagen

Standort

Horststraße 17 in 33803 Steinhagen

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan und Lackieranlage gemäß Nummern 5.11 und 5.1.1.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Datum der Überwachung

24.05.2016

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 7 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 20 Stunden

Gesamtdauer: 27 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldete Umweltinspektion

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Anlagenbereiches hinsichtlich genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Anlage, Betriebsorganisation, VAWS, Luftreinhaltung und Emissionsmessungen



16. August 2016

Grundlage der Überwachung

- Erster Teilgenehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 07.12.1998, Aktenzeichen 51.046/98/0511.2
- Zweiter Teilgenehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 02.06.1999, Aktenzeichen 51.006.01/99/0511.2
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 14.12.2007, Aktenzeichen 56.14B51.0076/07/0501.2
- Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2009, Aktenzeichen 700-53.0060/08/0511.2
- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Jeweils einschließlich gesetzlicher und untergesetzlicher Regelwerke

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine